

Zweite Änderung der Hauptsatzung vom 19.03.2009 der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf in ihrer Sitzung am 11.04.2019 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Der § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung wird um den Absatz 3 mit dem folgenden Wortlaut erweitert.

Absatz 3:

Die Gemeindevertretung beruft für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen für die Dauer einer Wahlperiode eine geeignete Person. Anlass bezogen wird den Kindern und Jugendlichen in der Form einer Diskussionsrunde die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung (vom 19.03.2009) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 11.04.2019

G. Richter
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntgabe der vorstehenden zweiten Änderung der Hauptsatzung vom 11.04.2019 der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf an.

Massen-Niederlausitz, den 12.04.2019

G. Richter
Amtsdirektor

